Informationen zu §14A EnWG und § 9 EEG

EWR GmbH · Messstellenbetrieb
Neuenkamper Straße 81-87 · 42855 Remscheid
gmsb@ewr-gmbh.de
www.ewr-netze-remscheid.de

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) im Bundesmusterwortlaut sowie die Technischen Anschlussregeln (TAR) VDE-AR-N 4100 befinden sich aktuell in den Gremien von BDEW und FNN zur finalen Veröffentlichung.

Um eine technisch zukunftssichere Ausstattung der Zähleranlage sowie die gesetzlich vorgeschriebene Sicherstellung der Regelung durch den Netzbetreiber von Eigenerzeugungsanlagen (§9 EEG) und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (§14a) zu gewährleisten, möchten wir nachfolgende Empfehlung geben.

Für die Erneuerung einer Zähleranlage sind die Vorgaben der Entwurfsfassungen TAB & TAR berücksichtigt.

- Zählerschrank mit 600 mm Anlagenseitigen Anschlussraum (AAR) vorsehen,
  Höhe 1400 mm
- zusätzlichen Raum für Zusatzanwendung (zRfZ) vorsehen
- Datenleitung mind. Kat 7 mit beidseitiger RJ 45 Buchse
  und/oder
- Installationskabel NYM-0 7x1,5mm²
  vom Anlagenseitigen Anschlussraum (AAR) zur Eigenerzeugungsanlage und/oder steuerbaren Verbrauchern verlegen
- Ausführung der internen Verdrahtung zwischen Steuereinrichtung (SteuE) im Anlagenseitigen Anschlussraum (AAR) und der Anschlussklemmen nach Zeichnung digitale und analoge Steuerung nach §14a § §9 EEG.

Durch Umsetzung dieser Empfehlung sind Sie nach unserem aktuellen Kenntnisstand für die zukünftigen Anforderungen bestens aufgestellt.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien - Gesetz – EEG 2023)

§ 9 Technische Einrichtungen
Bei EEG-Anlagen mit einer Leistung kleiner 100 kW, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb ge-nommen wurden, muss - solange kein intelligentes Messsystem (iMSys) und Steuereinrichtung (StE) verbaut ist - die Einspeiseleistung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden. Die Begrenzung kann im Zuge des Zubaus iMsys und StE sowie dem erfolgreichen Steuerbarkeitscheck durch den Netzbetreiber ausprogrammiert werden.

Bei Anlagen, welche nach dem 29. Februar 2024 in Betrieb genommen und ab dem 25. Februar 2025 erweitert wurden gilt die Zusammenfassungsregel des § 9 Abs. 3 EEG (Anlagen, die auf demselben Grundstück oder Gebäude installiert sind und innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden).

Bestehende Anlagen sind von der Regelung ausgenommen, haben jedoch die Option, freiwillig in die neue Regelung überzugehen. Als Anreiz wird die Einspeisevergütung oder der anzulegende Wert um 0,6 Cent pro kWh erhöht, was bis zum Ende des regulären und nachgeholten Förderzeitraums gilt. Dies hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.

Steckerfertige Erzeugungsanlagen oder Nulleinspeiseanlagen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Bei Nulleinspeiseanlagen wird die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz dauerhaft auf 0 Prozent der installierten Leistung reduziert.

Welche Auswirkungen hat diese Regelung in der Praxis:

Informationen zu §14A EnWG und § 9 EEG

EWR GmbH · Messstellenbetrieb
Neuenkamper Straße 81-87 · 42855 Remscheid

gmsb@ewr-gmbh.de
www.ewr-netze-remscheid.de

1. Inbetriebnahme ohne iMSys und StE:

Die Einspeiseleistung wird am Wechselrichter auf 60 Prozent begrenzt (bspw. durch die Verwendung eines Energieflussrichtungssensors (EnFluRi) am Wechselrichter selbst oder in Kombination mit einem Energiemanagementsystem (EMS).

Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 kW benötigen bis zum Einbau des iMSys und StE einen Funkrundsteuerempfänger (FRE). Nachdem iMSys und Steuerbox eingebaut wurden, muss der FRE weiterhin in Betrieb sein, bis der Steuerbarkeitscheck durch den Netzbetreiber erfolgreich abgeschlossen ist. Nach dem erfolgreichen Steuerbarkeitscheck durch die EWR GmbH darf der FRE außer Betrieb genommen werden.

2. Nach Einbau von iMSys und StE und erfolgreicher Steuerbarkeitscheck durch den Netzbetreiber:

Die Reduzierung der Einspeiseleistung wird auf 0 gesetzt und der gesamt erzeugte Strom darf in das Netz eingespeist werden. Die Option, die nicht eingespeisten Energie selbst zu verbrauchen oder in einer Batterie zu speichern bleibt unberührt. Die in der Batterie eingespeicherte Energie kann unter bestimmten Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ins Netz eingespeist werden.

Der Einbau einer Steuereinrichtung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber wird voraussichtlich erst ab 2026 möglich sein. Das bedeutet, dass die notwendigen Bedingungen für den Einbau von iMSys mit StE und die erfolgreiche Testung durch die EWR GmbH derzeit noch nicht erfüllt werden können. Faktisch müssen Neuanlagen daher vorerst mit Übergangstechnik ausgestattet oder Leistungsbegrenzungen eingehalten werden.

Verstöße gegen diese Neuregelung müssen durch die EWR GmbH sanktioniert werden. Die Sanktion beträgt 10 Euro pro kW installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß vorliegt oder andauert.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Rund ums Haus.